

## **Merkblatt**

### **Über die Aufbewahrung kleiner Mengen Treibladungspulver im privaten Bereich**

(gem. Richtlinie zur Aufbewahrung kleiner Mengen SprengLR 410 vom 10.12.1981 (BArbBl. 2/82 S. 72))

#### **1. Geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten (aus sicherheitstechnischer Sicht)**

Geeignete Räume sind grundsätzlich alle Räume, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen wie z.B. Gerätekammern, Keller- und Dachräume, in der Wohnung ausnahmsweise auch Bad und Toiletten, wenn in diesen Räumen eine Druckentlastungsfläche / z.B. Fenster) vorhanden ist.

In Mehrfamilienhäusern sind Keller- und Dachräume nur dann geeignet, wenn der Aufbewahrungsraum feuerhemmend von den übrigen Räumen abgetrennt ist.

Räumen ohne Druckentlastungsfläche können genutzt werden, wenn keine anderen Aufbewahrungsmöglichkeiten bestehen **und** die Höchstmenge um die Hälfte gemindert wird. In einer Wohnung ist die Benutzung mehrerer unbewohnter Räume zur Aufbewahrung nur dann zulässig, wenn diese Räume nicht unmittelbar nebeneinanderliegen.

Zur Aufbewahrung im privaten Bereich können ferner Stahlschränke, die gegen Diebstahl und unbefugter Entnahme gesichert sind, geeignet sein:

- In Keller-Lichtschächten, sofern sie nicht auf eine öffentliche Straße führen und auch nicht Teil eines notwendigen Rettungsweges sind (die Kellerschachtabdeckung muss gegen Anheben gesichert sein)
- In außenliegenden Kellerzugängen und auf Balkonen,
- In oder an einer Außenwand, sofern es nicht die Wand eines Raumes ist, der dem dauernden Nutzung Aufenthalt von Personen dient, ist.

Unbewohnte Nebengebäude sind für die Aufbewahrung geeignet, wenn Wände, Decken und tragende Bauteile mindestens schwer entflammbar sind. Geeignet sind auch Garagen, sofern sie nicht als solche genutzt werden und eine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde für die geänderte Nutzung (Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe) vorliegt.

Aufbewahrungsräume müssen leicht erreichbar sein und ausreichend beleuchtet werden können.

#### **2. Ungeeignete Räume**

Ungeeignet für eine Aufbewahrung sind z.B. Gänge, Flure, Kleiderablagen, Heizräume, Heizöllagerräume.

#### **3. Diebstahlsicherheit eines Aufbewahrungsraumes**

Die Türen des Aufbewahrungsraumes müssen mit einem außenbündig abschließenden Sicherheitsschloss, welches schon nach einer Schließung greift, versehen sein. Fenster im Aufbewahrungsraum müssen ausreichend gesichert sein (z.B. Fenstergitter, abschließbarer Fenstergriff; die Verglasung kann aus Isolierglas oder Drahtglas bestehen).

#### **4. Diebstahlsicherheit eines Aufbewahrungsbehältnisses, falls der Raum nicht sicher, aber geeignet ist**

Behältnisse in einem solchen Raum müssen verschlossen gehalten und gegen Wegnahme gesichert sein. Die Behältnisse können aus Stahl (handelsübliche Kassetten, Wandschränke

oder Panzerschränke) sowie aus Holz oder anderem Material mit gleicher Festigkeit bestehen.

An Holzbehälter werden folgende Anforderungen gestellt:

Sie sollen aus ca. 20 mm starken Brettern oder Spanplatten bestehen, deren Eckverbindungen z.B. genietet oder gedübelt und verleimt sind. Beschläge und Befestigungen sind so anzubringen, dass sie von außen nicht abgeschraubt werden können.

**5. Aufbewahrung in Behältnissen außerhalb einer Wohnung**

Fest mit der Wand verbundene Behältnisse, die von außen zugänglich sind, müssen aus Stahl (Wandstärke mindestens 4 mm) oder gleichwertigem Material gefertigt sein und eine bündig schließende Tür mit innenliegenden Bändern besitzen. Die Tür muss mindestens mit einem außenbündig abschließenden Sicherheitsschloss versehen sein.

**6. Schutz vor gefährlichen Einwirkungen**

Behältnisse sind vor gefährlichen Einwirkungen von außen zu schützen. Sie müssen so aufbewahrt werden, dass im Explosionsfall die Wirkung gefährlicher Spreng- und Wurfstücke auf die unmittelbare Umgebung beschränkt bleibt. Behältnisse dürfen sich nur an solchen Stellen befinden, wo im Falle der Zündung des Behältnisinhaltes eine Gefährdung von Menschen nicht zu erwarten ist und wichtige Teile und Anlagen des Gebäudes (z.B. tragende Teile oder Versorgungsleitungen) nicht zerstört werden können.

**7. Schutz vor zu großer Erwärmung**

Schwarz- und/oder Treibladungspulver dürfen nicht über 75°C warm werden. Deshalb sind starke Sonneneinstrahlung sowie das Auftreten eines Wärmestaus zu vermeiden (z.B. durch Sonnenschutzdach, heller Anstrich des Behältnisses). Es muss ein ausreichender Abstand zu Heizkörpern und sonstigen Wärmequellen eingehalten werden.

**8. Verhalten bei Abwesenheit**

Bei längerer Abwesenheit (z.B. Urlaub) ist sicherzustellen, dass im Gefahrfall Personen, die zur Gefahrenabwehr eingreifen, der Aufbewahrungsort des Schwarz- und/oder Nitrocellulosepulvers durch eine andere Person bekanntgegeben wird.

**9. Zusammenlagerung**

Treibladungspulver und Waffen dürfen nicht in einem Behältnis aufbewahrt werden, es sei denn das Aufbewahrungsbehältnis verfügt über einzelne abgetrennte/abgeschlossene Fächer, durch die eine Trennung möglich ist.

Zündhütchen dürfen zusammen mit Schwarzpulver und Treibladungspulver in einem Behältnis untergebracht sein. In einem gemeinsamen Behältnis müssen die Zündhütchen von Schwarzpulver und Treibladungspulver so getrennt aufbewahrt werden, dass eine von den Zündhütchen ausgehende Zündübertragung vermeiden wird (z.B. durch eine bündig abschließende Zwischenwand zwischen Zündhütchen- und Pulveraufbewahrungsraum).

**10. Rauchen, offenes Licht, Brandbekämpfung**

Im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht sowie offenes Licht oder offenes Feuer nicht verwendet werden. In unmittelbaren Nähe der Stoffe dürfen leicht entzündliche oder brennbaren Materialien nicht gelagert werden.

Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen vorhanden und jederzeit erreichbar sein. Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung sind z.B. Wandhydranten,

Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver, mindestens der Löschergröße III (z.B. 6 kg Löschpulver), Kübelspritzen und Wasseranschlüsse mit Schlauch- und Strahlrohr.



### **11. Kennzeichnung der Behältnisse**

Behältnisse müssen außen mit dem Gefahrensymbol nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) (weiße Raute mit schwarzer, detonierender Bombe und roter Umrandung) gekennzeichnet sein. Das Gefahrensymbol muss dauerhaft und sichtbar sein. Werden gegen Diebstahl und unbefugte Entnahme gesichert Behältnisse, z.B. in Keller-Lichtschächte oder außenliegenden Kellerzugängen oder auf Balkonen verwendet, ist das vorgenannte Gefahrensymbol auf der Innenseite der Außentüre des Behältnisses anzubringen.

### **12. Zulässige Aufbewahrungsmengen**

Aufbewahrung gemäß Anlage 7 zum Anhang zu § 2 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) vom 10. September 2002 in der zurzeit geltenden Fassung

	Max. Lagermengen unbewohnter Raum	Max. Lagermengen unbewohnte Nebengebäude
<b>Lagergruppe 1.1</b> Schwarzpulver und massenexplosionsfähige Treibladungspulver	<b>1 kg</b>	<b>3 kg</b>
<b>Lagergruppe 1.3</b> Nicht-massenexplosionsfähige Treibladungspulver	<b>3 kg</b>	<b>5 kg</b>

Bei Zusammenlagerung von Pulver der Lagergruppe 1.1 und 1.3 richtet sich die Höchstlagermenge nach den Werten der gefährlichen Lagergruppe 1.1.

Die jeweilige Lagergruppe muss auf der Pulververpackung aufgedruckt sein.

Treibladungspulver darf nur in der Originalverpackung aufbewahrt werden. Ein Abfüllen in andere Verpackungen oder eine Mischung mit anderen Pulver ist unzulässig.

### **13. Ortsbewegliche Aufbewahrung**

Eine ortsbewegliche Aufbewahrung darf nur kurzzeitig erfolgen; sie ist auf das unumgänglich Notwendig zu beschränken und nach örtlichen Gegebenheiten vorzunehmen. Aus Anlass von Schießwettbewerben o. ä. darf Schwarzpulver oder Treibladungspulver in einer Menge bis zu 1 kg im eigenen Kraftfahrzeug im verschlossenen Kofferraum aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrung soll in der Regel nicht mehr als 72 Stunden (z.B. Dauer eines Wochenendes) betragen.

Auf Sportbooten und schwimmenden Kleinfahrzeugen ist die Aufbewahrung unzulässig.